

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

37. Verordnung vom 05.07.1817 publ. 17.07.1817

Anordnung u. Bezeichnung schicklicher und sicherer Baderplätze. Wenn in Gefolge Anordnung Herzoglicher Regierung, um den Bedürfnissen des Publicums auf eine möglichst anständige und am wenigsten gefährliche Weise zu entsprechen, am linken Ufer der Hunte, Drielake gegenüber, einige sichere Baderplätze ausgemacht und mit Baken bezeichnet worden, so wird solches, und daß dies die einzigen erlaubten Baderplätze in der Umgegend der Stadt seyn sollen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und wird zugleich jedermann, namentlich den Schiffern, und denen, welche Holzflöße heraufbringen, die sorgfältigste Schonung der Baken zur Pflicht gemacht, deren Instandhaltung sowohl, als die specielle Aufsicht darüber, dem Schiffer Notzolt aufgetragen worden. Fahrlässige oder gar muthwillige Beschädiger der Baken werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

37) Der zur Beendigung der An-  
gelegenheiten der im Jahre 1808.  
errichteten Steuerkasse höchst-  
verordneten Commission Bes-  
kannmachung vom 5. Juli publ.  
17. ej. 1817.

Präclation der Da zu Einbringung der noch nicht ange-  
nicht angegeb- zeigten Ansprüche an die im Jahre 1808. er-  
nen Forderun- richtete Steuerkasse aus dem Zeitraum vom  
gen an die im